



Information zum Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) für Erdgas- oder Fernwärmekunden/innen:

Das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) regelt die Verpflichtung von Erdgas- und Fernwärmelieferanten (z. B. Stadtwerke Augsburg – swa), den von ihnen am Stichtag 1. Dezember 2022 belieferten Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern einen einmaligen Entlastungsbetrag für Dezember 2022 gutzuschreiben. Das bedeutet, dass der Staat einen bestimmten Teil der Heizkosten für Erdgas und Fernwärme für den Abrechnungszeitraum übernimmt, der den Monat Dezember 2022 umfasst.

Im Leistungsbezug nach dem SGB II ist folgendes zu beachten:

- Bei Abrechnung der Heizkosten über den Vermieter ändern sich die Zahlungspflichten der Mieter/innen bzw. der Leistungsbeziehenden nach dem SGB II in dieser Konstellation nicht. Leistungsrechtlichen sind keine Besonderheiten zu berücksichtigen.
Die Gutschrift wird in der kommenden Heizkostenjahresabrechnung ausgewiesen und wird regelmäßig eine zu erwartende Nachforderung für Heizkosten mindern oder ein Guthaben erhöhen.
- Bei unmittelbaren Vertragsbeziehungen zum Energieversorger wird für den Monat Dezember 2022 die Abschlags- oder Vorauszahlung vom Energieversorger nicht abgebucht bzw. ist von den Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht an den Energieversorger zu zahlen.
Wurde der monatliche Abschlag trotzdem versehentlich an den Energieversorger überwiesen, so wird der Abschlag für Dezember 2022 in der Regel in der nächsten Rechnung gutgeschrieben.

Die einmalige Entlastung für Dezember 2022 wird leistungsrechtlich auf den Zeitpunkt der Heizkostenjahresabrechnung verschoben. (§ 11 EWSG)

Die Erstattungen (durch den Vermieter) oder nicht gezahlte Abschläge (durch den/die Mieter/in oder Eigenheimbesitzer/in) für Dezember 2022 werden im SGB II somit i. d. R. erst mit der Heizkostenjahresabrechnung berücksichtigt. Denn dieser Zeitpunkt ist, wie in § 2 Abs. 3 EWSG geregelt, für den (endgültigen) Anspruch auf den Entlastungsbetrag maßgeblich.

Für Leistungsbeziehende nach dem SGB II, die Erdgas- oder Fernwärmekunden bzw. -kundinnen sind, bedeutet dies, dass der Entlastungsbetrag gem. § 2 Abs. 1 EWSG bei der Leistungsbewilligung erst nach Vorlage der Heizkostenjahresabrechnung berücksichtigt werden kann.

Bitte reichen Sie Ihre Heizkostenjahresabrechnung ein, sobald diese Ihnen vorliegt.

Konkret bedeutet das:

- Falls sich gegenüber Ihrem Energieversorger oder Vermieter eine Heizkostennachzahlung ergibt, erhalten Sie vom Jobcenter Augsburg-Stadt hierfür nur maximal einen Betrag ausgezahlt, der um den einmaligen Entlastungsbetrag verringert ist.
- Falls sich für Sie ein Guthaben ergibt, haben Sie ohnehin schon zu hohe vom Jobcenter Augsburg-Stadt vorgestreckte Vorauszahlungen geleistet.
In diesem Fall wird im Monat der Jahresabrechnung nicht nur das Guthaben, sondern darüber hinaus auch noch der errechnete einmalige Entlastungsbetrag als Einkommen angerechnet.

Beziehen Sie Ihr Erdgas oder Ihre Fernwärme von den Stadtwerken Augsburg und haben Sie Fragen zu Ihrer individuellen einmaligen Soforthilfe, so wenden Sie sich bitte direkt an die Stadtwerke Augsburg.

Die Stadtwerke Augsburg haben auf ihrer Homepage unter www.sw-augsburg.de/energiekrise/faqs-gaspreise auch ein FAQ zusammengestellt.